

653/A XXI.GP

Eingelangt am: 21.03.2002

Entschließungsantrag**der Abgeordneten Mag. Maier, Mag. Gisela Wurm
und GenossInnen
betreffend „Verschuldung in Österreich“**

Mahnungen, Klagen, Pfändungen und Exekutionen haben Ende der 80iger Jahre enorm zugenommen, immer mehr Menschen (Privathaushalte) gerieten großteils unverschuldet in eine Schuldenfalle aus der sie nicht mehr herauskamen. Die Möglichkeit eines Schuldenregulierungsverfahrens sollte dem Abhilfe schaffen.

Seit 1. Jänner 1995 haben nicht nur Unternehmen, sondern auch verschuldete Privatpersonen eine (theoretische) Chance, dass ihnen bei Zahlungsunfähigkeit ein Teil ihrer Schulden erlassen wird. Durch diese gesetzliche Regelung des Privatkonkurses ist es auch für Gläubiger, die vor dem aufgrund der ehemaligen Lohnpfändungsbestimmungen nie etwas von überschuldeten Personen bekommen haben, nun möglich geworden, jetzt im Rahmen eines Interessensausgleich einen bestimmten Prozentsatz zu bekommen: Wer bei Gericht Konkurs anmeldet, kann letztendlich durch Beschluss des Gerichts von bis zu 90 % seiner Schulden befreit werden. Wobei verschiedene Möglichkeiten der Entschuldung bestehen (Außergerichtlicher Ausgleich, Zwangsausgleich, Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren).

Aber: Gerade in Sozialfällen greifen die bestehenden Regelungen der Privatinsolvenz nicht. Nach einer Studie der Bundesarbeiterkammer muss im Abschöpfungsverfahren jeder zweite Antrag von Schuldnerinnen abgelehnt werden, weil es ihnen beispielsweise nicht gelingt innerhalb von sieben Jahren 10 % der Konkursforderung als Mindestquote zu erwirtschaften, sowie die Gerichts- und Verfahrenskosten zu bezahlen. Viele Gerichte weisen den Antrag ab, wenn im Abschöpfungsverfahren 10 % der Konkursforderung trotz „Wohlverhalten“ nicht erbracht werden. Schuldenerlass aus Gründen der „Billigkeit“ findet im Regelfall durch das Gericht nicht statt.

Deutlich wurde auch, dass die Zinsendynamik vielfach Ursache der Verschuldung ist bzw. ein wesentlicher Grund dafür ist, dass die Quote von 10 % im Abschöpfungsverfahren nicht erzielt werden kann.

Bevorzugt aber sind nach der derzeitigen Rechtslage bei der Schuldenregulierung in erster Linie in Privatkonkurs gegangene Unternehmer und Manager, so nach dem Motto „die Großen können sich es richten, die Kleinen bleiben auf der Strecke“.

Die Zahl der verschuldeten Privathaushalte (Schuldnerinnen) hat in den letzten Jahren weiterhin nach Berichten der Kreditschutzverbände und Schuldnerberatungsstellen weiter zugenommen. Die Probleme sind somit geblieben.

Immer mehr Personen bzw. Familien leben unter der Armutsgrenze. Auch bei Personen, die im Berufsleben oder in Erwerbstätigkeit stehen, nimmt das Risiko der Armutsgefährdung zu. Armut geht meist mit einer Überschuldung einher, viele verschuldete Personen haben - ohne Schuldenregulierungsverfahren - keine Möglichkeit, ihre Schulden jemals loszuwerden.

Es wird geschätzt, dass mindestens 300.000 Haushalte (Familien) in Österreich verschuldet sind. Zugenommen haben die Fälle in den Schuldnerberatungsstellen, gerade nach der Einführung der Drittschuldnerabfrage, durch die die Gläubiger beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger den jeweiligen Arbeitgeber eines Schuldners für eine Gehaltspfändung abfragen können. Die Umstellung auf den Euro sowie die Möglichkeit der Abfrage der ZMR-Zahl wird zu weiteren Zuwächsen in den Schuldnerberatungen führen. Einige Schuldnerberatungsstellen können jetzt bereits aus Überlastungsgründen keine neuen Klienten mehr aufnehmen. Viele ÖsterreicherInnen haben sich in Fremdwährungskrediten verschuldet - das sind 42 Mrd. Euro entweder in Schweizer Franken oder Yen. Wird der Yen bzw. der Schweizer Franken weiter aufgewertet, steigen damit auch die Zinsen und damit auch die Rückzahlungsprobleme. Dies könnte dann zu weiteren Verschuldungen führen und damit zur Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen.

Viele Schuldner haben bereits im Alter zwischen 14 und 19 Jahren begonnen, auf Kredit zu leben. Immer mehr Jugendliche sind verschuldet, wobei ein Grundübel die Möglichkeit einer Kontoüberziehung ist, von der immer mehr Jugendliche Gebrauch machen.

Die Kontoüberziehung ist meist der Einstieg in die Schuldnerkarriere. 53 % der im Rahmen der Studie des Institutes für Sozialdienste in Vorarlberg befragten Jugendlichen gaben an, das sie ihr Konto überziehen können. Das Leben auf Pump setzt sich fort mit der Finanzierung des Führerscheins (52 % nach einer Studie der Salzburger Helix-Forschung über Jugendverschuldung) und des ersten Autos. Danach kommt als weitere Ursache für die Verschuldung die Hausstandsgründung (34 %). Ratenkäufe und Versandhausgeschäfte sind weitere Ursachen. 20 % der Jugendlichen können den Verlockungen der Konsumgesellschaft nicht widerstehen (überhöhter Konsum) und finanzieren sich einen aufwendigen Lebenswandel. Dazu kommen nun hohe Handyrechnungen, sowie gehäuft Ausgaben für Statussymbole (z.B. Markenbekleidung). Durch das Absenken der Volljährigkeit bzw. durch die Möglichkeit Verbindlichkeiten nachträglich mit Erreichen des 18. Lebensjahres zu übernehmen, verstärkte sich dieses Problem.

In Vorarlberg sind nach einer Umfrage bereits 28 % der Berufsschüler verschuldet, und das - obwohl Kontoüberziehungen von Minderjährigen, die noch über kein Einkommen verfügen - rechtlich vorerst unwirksam sind. Daher ist es notwendig, der zunehmenden Verschuldung von jungen Menschen durch ein geschlossenes Maßnahmenpaket entgegenzuwirken.

Aufgrund dessen und bekannt gewordener Probleme und Defizite im Konkursrecht, wurde bereits in der XX. GP im Justizministerium eine Arbeitsgruppe unter Beiziehung von Experten zur Verbesserung des Privatkonkurses eingerichtet. Dies führte nun zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz. Das „Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2002“ schafft nun zwar kleine Verbesserungen für Schuldnerinnen, die grundsätzlichen Probleme werden aber dadurch nicht gelöst.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht,

1. dem Nationalrat unter Einbeziehung der Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen, Novellen zur Konkursordnung, des KSchG, ABGB, ZPO etc, innerhalb von drei Monaten zuzuleiten. Damit sollen im Rahmen des Insolvenzrechtes die Regeln über den Privatkonkurs eindeutig verbessert werden (z.B. Schuldenregulierungsverfahren) und unter anderem auch mittellosen Personen ein Zugang zur Entschuldung ermöglicht werden.
2. Dabei sollen insbesondere folgende Probleme gelöst werden.
 - a. Wegfall der Mindestquote:

Wegfall der Mindestquote von 10 Prozent. Jedem redlichen Schuldner muss das Privatkonkurs-Verfahren offen stehen. Eine von der Bundesarbeitskammer gemeinsam mit der ARGE-Schuldnerberatung 1999 durchgeführte Studie zeigte, dass vor allem für Kleinschuldner (Schulden bis zu ATS 500.000) und sozial schwache Personen die Mindestquote nicht erfüllbar ist.
 - b. Vertragliche Pfandrechte:

Vertragliches Pfandrecht am Gehalt muss mit Konkurseröffnung erlöschen. Der Fortbestand des vertraglichen Pfandrechts am Gehalt benachteiligt überschuldete KonsumentInnen gegenüber bestimmten Berufsgruppen. Aber auch all jene Gläubiger, die sich nicht rechtzeitig das vertragliche Pfandrecht gesichert haben, werden gegenüber jenem Gläubiger (in der Regel ein Kreditinstitut), der sich rechtzeitig das vertragliche Pfandrecht gesichert hat, benachteiligt.
 - c. Gehaltsverpfändung:

Um Belastungen von Arbeitsverhältnissen durch die Vormerkung von Gehaltspfändungen zu vermeiden, soll ein Verbot im § 12 KSchG geschaffen werden, wonach Vormerkungen von vertraglichen Gehaltsverpfändungen erst dann zulässig und wirksam sind, wenn der Schuldner sich im Zahlungsverzug befindet und die zugrundeliegende Schuld nach § 13 KSchG wirksam fällig gestellt wurde.
 - d. Anrechnungsregeln:

Bei Zahlungsverzug von KonsumentInnen sollen Zahlungen zuerst auf die Kosten, dann auf das Kapital und schließlich zuletzt auf die Zinsen angerechnet werden dürfen.
 - e. Zinsen:

Beschränkung der Zinsen bei Verbrauchergeschäften auf die Höhe des Kapitals, und zwar unabhängig davon, ob sie gerichtlich geltend gemacht werden.

- f. Zinseszinsen:
Bei Verbrauchergeschäften soll die Berechnung von Zinseszinsen verboten sein.
 - g. Scheidung:
Anlässlich der Ehescheidung sollte der Richter auf Grund eines Antrages eines Ehegatten die Möglichkeiten haben, unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des jeweiligen Ehepartners bei Aufnahme des Kredits sowie des Zuwachses des mit dem Kredit erworbenen Vermögens, zu entscheiden, die Schuld zu splitten bzw. einen der Ehegatten gänzlich - auch der Bank gegenüber - aus der Haftung zu entlassen.
 - h. Bürgschaften:
Das Heranziehen von einkommens- und vermögenslosen Personen - meist Ehepartner oder Lebensgefährten, oder minderjährigen Jugendlichen - zu Bürgschaften ist ausdrücklich zu verbieten.
Die Übernahme einer Bürgschaft bzw. Mithaftung für Kredite zur Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten ist zu verbieten.
Nach der Unterfertigung einer Bürgschaft ist eine „Abkühlphase“ mit einem Rücktrittsrecht zu normieren, um unüberlegte Bürgschaften zu verhindern.
 - i. Kontoüberziehungen von Minderjährigen sind zu verbieten.
 - j. Inkassokosten (Zulässigkeit vorprozessualer Kosten):
Dies wäre in der ZPO über eine Pauschalierung der vorprozessualen Kosten zu regeln.
3. Ein Maßnahmenpaket zur Konsumentenerziehung - gemeinsam mit der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur- vorzulegen, mit dem (minderjährige) Jugendliche in Schulen über Geld, Girokonto, Kredite, Leasing, Zinsen und Schulden sowie über die rechtlich zulässigen Verpflichtungsmöglichkeiten aufgeklärt werden.
4. Eine verbesserte personelle Ausstattung der Schuldnerberatung sicherzustellen, damit Schuldnerinnen nicht mehr abgewiesen werden müssen und das Netz der Schuldnerberatungsstellen in Österreich weiter auszubauen.

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss